

§ 55

(1) Die Jugendhäuser unterstehen der Verwaltung des Ministeriums des Innern.

(2) Der Minister des Innern regelt die Durchführung des Strafvollzuges gegen Jugendliche durch Verordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Die Hausordnungen in den einzelnen Jugendhäusern sind von ihm zu bestätigen; sie müssen diesem Gesetz entsprechen.

§ 56

(1) In jedem Jugendhaus ist für die Erfüllung der Berufsschulpflicht Sorge zu tragen. Der Unterricht hat den Jugendlichen auch das gesellschaftliche und wirtschaftliche Grundwissen zu vermitteln.

(2) Durch die Schaffung entsprechender Schul- und Ausbildungseinrichtungen ist sicherzustellen, daß die Jugendlichen die Ausbildung erhalten, die ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten entspricht. Dabei ist für jeden Jugendlichen eine abgeschlossene Berufsausbildung zu erstreben.

(3) Jedes Jugendhaus ist als Ausbildungsstätte für bestimmte Berufe einzurichten. Der Jugendliche ist in das Jugendhaus aufzunehmen, dessen Ausbildungsmöglichkeiten seiner Befähigung und Neigung entsprechen.

§ 57

Arbeitszeit und Arbeitsschutz

Für Berufsausbildung und Arbeit gelten die allgemeinen Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitsschutz.